



Amtsblatt

für die Stadtteile Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch

Nr. 3

Jahrgang 10

21. Februar 2019

Amtliche Bekanntmachungen:

Aufhebungssatzung vom 15.02.2019 zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter in der Stadt Korschenbroich vom 04.11.1982 sowie zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter in der Stadt Korschenbroich vom 20.01.1995

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), hat der Rat der Stadt Korschenbroich am 14.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Aufhebungssatzung

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter in der Stadt Korschenbroich vom 04.11.1982 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter in der Stadt Korschenbroich vom 20.01.1995 werden aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Abwalzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter in der Stadt Korschenbroich vom 04.11.1982 sowie zur 1. Satzung zur nderung der Satzung ber die Abwalzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter in der Stadt Korschenbroich vom 20.01.1995 wird hiermit ffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung fur das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkundung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgefuhrt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgema ffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Burgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenuber der Stadt vorher gerugt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 15.02.2019

M. Venten
Burgermeister

Satzung ber die Entwasserung der Grundstucke und den Anschluss an die ffentliche Abwasseranlage (Entwasserungssatzung) der Stadt Korschenbroich vom 15.02.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung fur das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geandert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geandert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254),
- des § 46 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559),

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 21.02.2019

- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 602 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.) sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571),

in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Korschenbroich am 14.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Korschenbroich umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG insbesondere
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 und 61 WHG und des § 56 LWG,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 15.02.2019,
 6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören weder die Anschlussstutzen noch die Anschlussleitungen.
- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehört die Druckstation, bestehend aus Pumpenschacht, Pumpe, Steuerungseinheit, Schaltschrank, Hausanschlussstutzen an den Schacht sowie Absperrschieber im öffentlichen Raum, zur öffentlichen Abwasseranlage. Die notwendige Wartung und Erneuerung der Anlage gehört zur öffentlichen Aufgabe.
- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks, die im öffentlichen

Raum liegen, jedoch Eigentum des Anschlussnehmers sind. Dies gilt ausschließlich für Entwässerungsleitungen im Freispiegelkanal und private Druckleitungen.

- b) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungs-netz erfolgt, besteht die Grundstücksanschlussleitung aus dem Teilstück zwischen Hauptdruckleitung und Pumpenschacht. Sie ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
- c) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Dies gilt ausschließlich für Entwässerungsleitungen im Freispiegelkanal und private Druckleitungen.
- d) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungs-netz erfolgt, ist die Hausanschlussleitung von der Druckstation bis zur Einführung ins Haus definiert.
- e) Grundstücksanschlussleitung und Hausanschlussleitung zusammen bilden den Hausanschluss.
- f) Herstellung ist die erstmalige Errichtung des Hausanschlusses.
- g) Veränderung ist dann gegeben, wenn Lage, Art und/oder Dimension des Hausanschlusses oder das Material geändert oder die Rohre an die technischen Gegebenheiten angepasst werden.
- h) Erneuerung ist die erneute Herstellung eines Hausanschlusses nach Ablauf seiner betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer oder nach Ablauf der tatsächlichen Nutzungsdauer. Die tatsächliche Nutzungsdauer gilt als abgelaufen, wenn die tatsächliche Nutzbarkeit nicht mehr gegeben ist. Die Dauer der tatsächlichen Nutzbarkeit kann, aufgrund besonderer Verhältnisse gegenüber der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer verkürzt sein. Die tatsächliche Nutzbarkeit gilt nicht mehr als gegeben, wenn der Hausanschluss aufgrund seines technischen Zustands die ordnungsgemäße und ungehinderte Ableitung des auf dem angeschlossenen Grundstücks anfallenden Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage nicht mehr gewährleistet z.B: durch abgesackte Leitungsbereiche, Kontergefälle oder Reduzierung der lichten Nennweite. Ebenfalls gilt die Nutzbarkeit nicht mehr als gegeben, wenn zur Behebung aller erkennbaren Schäden die Leitungszone des Hausanschlusses überwiegend aufgenommen und neu verlegt werden muss.
- i) Beseitigung beschreibt die Abbindung der Hausanschlussleitung oder Entfernung des Hausanschlusses, wodurch die Einstellung der Abwasserbeseitigung bewirkt wird.
- j) Unterhaltung gliedert sich in bauliche und betriebliche Unterhaltung. Zur baulichen Unterhaltung gehören alle Maßnahmen, die nicht als Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung definiert sind und die erforderlich sind, um den Hausanschluss in einem den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu erhalten, wie z.B. Reparaturen an beschädigten oder gestörten Anschlussleitungen. Zur betrieblichen Unterhaltung gehören bei Hausanschlüssen im Freigefälle die optische Inspektion des Hausanschlusses mittels Kamerauntersuchung und Reinigung des Hausanschlusses. Dabei ist von der Kamerabefahrung eine CD oder DVD im Isybau 2013 Datenformat zu fertigen. Bei Hausanschlüssen im

Druckentwässerungssystem umfasst dies die Spülung der Grundstücksanschlussleitung und der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 24 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3
Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4
Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Ebenso kann die Stadt den Anschluss versagen, wenn die Untere Wasserbehörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. durch die Untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG auf einen Dritten übertragen worden ist.
- (4) Das Anschlussrecht erstreckt sich nicht auf die Gewährleistung einer Entwässerung der Kellersohle im freien Gefälle.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z. B. § 49 Abs. 3 LWG) einem Dritten zugewiesen wird.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
 6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen, in der Kanalisation führen können
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene öffentliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Über-sättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen:
 6. radioaktives Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten;
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 10. Silagewasser;
 11. Grund-, Drain- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)
 12. Blut aus Schlachtungen;
 13. gasförmige Stoffe und Abwässer, die Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen können;
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- (3) In die Abwasseranlage dürfen Schadstoffe nur dann eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind. Die Grenzwerte werden auf der Grundlage von Stichproben, die an verschiedenen Tagen und zu unterschiedlichen Tageszeiten entnommen wurden, bestimmt. Die Grenzwerte sind das Ergebnis des arithmetischen Mittels von Stichproben. Des Weiteren sind die jeweils gültigen Festlegungen der Abwasserverbände einzuhalten.
- a) Allgemeine Parameter
- | | |
|---|------------|
| Temperatur | 35 °C |
| pH-Wert | 6,0 – 10,0 |
| absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit) | 10 ml/l |

b) schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38409-56 (DEV H56) (u.a. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren)		300 mg/l
c) Kohlenwasserstoffindex		
direkt abscheidbar		20 mg/l
Kohlenwasserstoffe, gesamt (DIN EN ISO 9377-2)		100 mg/l
adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)		1,0 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)		0,5 mg/l
Phenolindex, wasserdampfflüchtig		100 mg/l
organische halogenfreie Lösemittel		10 g/l als TOC
d) anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
Arsen	(As)	0,5 mg/l
Blei	(Pb)	1,0 mg/l
Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
Chrom, gesamt	(Cr)	1,0 mg/l
Chrom-VI	(Cr-VI)	0,2 mg/l
Cobalt	(Co)	2,0 mg/l
Kupfer	(Cu)	1,0 mg/l
Nickel	(Ni)	1,0 mg/l
Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l
Zinn	(Sn)	5,0 mg/l
Zink	(Zn)	5,0 mg/l
Aluminium	(Al)	begrenzt durch absetzbare Stoffe
Eisen	(Fe)	begrenzt durch absetzbare Stoffe
Chlor, freies	(Cl)	0,5 mg/l
e) anorganische Stoffe (gelöst)		
Ammonium- und Ammoniak-Stickstoff	(NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l
Nitrit	(NO ₂ -N)	10 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	1 mg/l
Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar	(S ⁻²)	2 mg/l
Fluorid, gelöst	(F)	50 mg/l
Phosphor, gesamt	(P)	50 mg/l

Die Art und Weise der jeweils durchzuführenden Probenahme richtet sich nach den Referenzverfahren nach § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) bzw. den jeweils geltenden DIN-Vorschriften.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, ob auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen und insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen. Die Bestimmungen der § 8, 9 und 10 WHG bleiben unberührt.
- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG genehmigt.
- (9) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der DIN und die Vorschriften des Herstellers. Die Stadt selbst oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen ist berechtigt, einen Abscheider zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Grundstückseigentümer diese Entleerung unterlässt. Der Grundstückseigentümer hat die hieraus entstehenden Kosten zu tragen.

- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Der Anschlussberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.
- (6) Auf Verlangen der Stadt hat der Anschlussberechtigte einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Person ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 Nr. 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 18 Abs. 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.

- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers so hat er dies bei der Stadt anzuzeigen. Die Stadt stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann sie in Anwendung des § 1 Abs. 3 bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die Stadt auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckstation installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.
- (2) Die Druckstation wird von der Stadt errichtet. Die Entscheidung über Art, Ausführung und Bemessung der Druckstation trifft die Stadt. Die Lage der Druckstation soll im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer bestimmt werden. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die notwendige Verlegung des Stromkabels von der Hauptsicherung des Hauses bis zum Schrank geht zu Lasten des Anschlussnehmers, ebenso die aus dem Betrieb entstehenden Kosten für Strom.
- (3) Die Wahl des Standortes richtet sich nach wirtschaftlichen, technischen und betrieblichen Erfordernissen der Stadt. Gleichzeitig muss zu jeder Zeit der Zugang zum Betriebspunkt frei und gefahrlos durch Bedienstete und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt möglich sein. Schäden an der öffentlichen Druckstation wie z. B. Verwurzelungen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers. Ebenso Schäden, die aus unsachgemäßem Umgang mit der Stromzufuhr entstehen oder Schäden die aufgrund von Verletzung des § 7 dieser Satzung entstehen.
- (4) Die Druckstation wird nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 13

Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der

Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren. Die Stadt ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeit verpflichtet, die gemeldete Störung zu beseitigen.

§ 14

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 14 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 18 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er für die Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Anschlussleitungen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch ein von der Stadt zugelassenes Unternehmen durch. Arbeiten am Anschlussstutzen in der Abwasseranlage werden von der Stadt überwacht und abgenommen. Hierzu wird ein Protokoll gefertigt (§ 15 Abs. 2).

Schäden, die am Hausanschluss durch Baumwurzeln verursacht werden, gehen zu Lasten der Stadt, wenn die betreffenden Bäume der Stadt gehören.

- (6a) Wird aufgrund einer Veränderung der öffentlichen Entwässerungsanlagen im Straßenbereich eine Umlegung von Anschlussleitungen oder eine sonstige Änderung der Hausentwässerung erforderlich, so wird diese Leistung durch die Stadt selbst oder durch ein von Ihr beauftragten Unternehmer durchgeführt und der Anschlussnehmer hat die hieraus entstehenden Kosten zu tragen.
- (6b) In den Fällen, in denen der Straßenbaulastträger im Zuge der Beseitigung einer Absackung einen Defekt an der Grundstücksanschlussleitung feststellt, so wird diese Leistung durch die Stadt selbst oder durch ein von Ihr beauftragten Unternehmer durchgeführt und der Anschlussnehmer hat die hieraus entstehenden Kosten zu tragen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Dienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.
- (10) Alle Abwasseranlagen, die der Genehmigung bedürfen, unterliegen einer Abnahme durch die Stadt. Der Anschlussnehmer oder der ausführende Dritte hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Stadt anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Stadt befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seinem zivilrechtlichen Einstehen für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.
- (11) Der Anschlussnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Abwasseranlagen seines Grundstücks nach den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Abwasseranlage entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte auf Grund von Mängeln geltend machen.
- (12) Die Stadt kann jederzeit fordern, dass die Abwasseranlage auf dem Grundstück in den Zustand gebracht wird, der den Erfordernissen der Satzung sowie der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entspricht.

§ 15

Verfahren zur Herstellung des Hausanschlusses

- (1) Der Anschlussnehmer hat bei der Stadt die Herstellung seines Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage, die Erneuerung seines an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Hausanschlusses, die Durchführung von Arbeiten zur baulichen Unterhaltung seines Hausanschlusses auf seinem Privatgrundstück und die Veränderung oder Beseitigung seines Hausanschlusses unter Vorlage aller erforderlichen Planunterlagen zu beantragen. Erforderlichenfalls (vgl. § 2 Pkt. 7h) fordert die Stadt den Anschlussnehmer nach Maßgabe der Bestimmungen zum Anschluss- und Benutzungszwang (§ 9) zur Erneuerung des Hausanschlusses auf. Zusammen mit der Genehmigung des Antrags übersendet die Stadt dem Anschlussnehmer ein aktuelles Verzeichnis aller für die Herstellung, Erneuerung, baulichen Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Hausanschlüssen zugelassenen Unternehmen und erläutert die Bedingungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses. Der Anschlussnehmer hat ein zugelassenes Unternehmen seiner Wahl mit der Herstellung, Erneuerung, baulichen Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung zu beauftragen.
- (2) Das beauftragte Unternehmen führt die Herstellung, Erneuerung, bauliche Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen durch. Es teilt der Stadt rechtzeitig den Arbeitsbeginn mit (siehe Anlage 1). Die Abnahme des Anschlusspunktes an der öffentlichen Abwasseranlage und die Abbindung eines Grundstücksanschlusses hat das Unternehmen mindestens zwei Arbeitstage vor Durchführung mit Angabe des Datums und der Uhrzeit beim Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Korschenbroich schriftlich zu beantragen. Der Städtische Abwasserbetrieb kontrolliert den Anschluss des Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage (Grundstücksanschlussleitung) und fertigt ein Protokoll, das vom Städtischen Abwasserbetrieb unterzeichnet und vom Eigentümer gegengezeichnet wird. Diesem Protokoll ist ein Dreiecksmaß des erstellten Anschlusses beizufügen. Die Arbeiten dürfen erst fortgesetzt werden, wenn die Stadt in diesem Protokoll (Anlage 3 der Entwässerungssatzung) die Mängelfreiheit der Grundstücksanschlussleitung bestätigt hat.
- (3) Den Abschluss der Arbeiten hat das Unternehmen dem Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Korschenbroich unverzüglich anzuzeigen. Nach Beendigung der Bauarbeiten bescheinigt das Unternehmen dem Anschlussnehmer und der Stadt die ordnungsgemäße Herstellung der Grundstücksanschlussleitung unter Verwendung eines von der Stadt hierfür vorgeschriebenen Musters (Anlage 2). Dieses ist als Anlage dieser Satzung beigelegt. Sofern bei der Inspektion, die für jeden neuen Hausanschluss durchzuführen ist, Mängel festgestellt werden, die nicht die hergestellte Grundstücksanschlussleitung in ihrer Standfestigkeit und/oder Verkehrssicherheit gefährden, sind diese innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe durch die Stadt vom Anschlussnehmer zu beseitigen. Bei Mängeln, die die hergestellte Grundstücksanschlussleitung in ihrer Standfestigkeit und/oder Verkehrssicherheit gefährden, hat der Anschlussnehmer nach Bekanntgabe durch die Stadt sofort die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen und die Mängel unverzüglich zu beseitigen.

§ 16

Zulassung der Unternehmen

- (1) Die Arbeiten zur Herstellung, Erneuerung, baulichen Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung im Sinne des § 15 dieser Satzung dürfen nur durch von der Stadt hierfür zugelassene Unternehmen ausgeführt werden.
- (2) Zugelassen werden können nur solche Unternehmen, die die Zulassung bei der Stadt beantragt haben und die die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten. Grundvoraussetzung für eine Zulassung sind der Qualifikationsnachweis Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 sowie die Qualifikation für die Baustellensicherung nach MVAS 99 in Zusammenhang mit RAS 95 und ZTV-SA 97 gemäß den Zulassungsbedingungen. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Sie kann aus begründetem Anlass auf Zeit oder auf Dauer widerrufen werden. Mit der Zulassung übernimmt die Stadt keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmen.
- (3) Für die Zulassung der Unternehmen und die Herstellung, Erneuerung, bauliche Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Hausanschlüssen gelten die anliegenden „Bedingungen für die Zulassung zur Durchführung von Arbeiten zur Herstellung, Erneuerung, baulichen Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Hausanschlüssen an das öffentliche Kanalnetz im Stadtgebiet Korschenbroich (Zulassungsbedingungen)“. Diese sind als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 17

Kosten für die Hausanschlüsse

- (1) Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung des Hausanschlusses (siehe § 2 Abs. 7j), die von ihm gewünschte Veränderung des Hausanschlusses und die Beseitigung des Hausanschlusses an einem nicht begehbaren Profil der öffentlichen Abwasseranlage.
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für von der Stadt veranlasste Veränderungen, von der Stadt durchgeführte Unterhaltungen und die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung an einem begehbaren Profil der öffentlichen Abwasseranlage.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Maßnahmen zur baulichen Unterhaltung im Sinne des Absatzes 3.

- (3) Maßnahmen zur baulichen Unterhaltung an den Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßenraum bis zur Grenze des angeschlossenen Grundstücks, die aufgrund von Beeinträchtigungen vom angeschlossenen Grundstück her oder aufgrund eines Verstoßes gegen die Begrenzungen des Benutzungsrechtes gemäß § 7 dieser Satzung oder aufgrund sonstiger unsachgemäßer Benutzung erforderlich werden, führt die Stadt auf Kosten des Anschlussnehmers durch. Der Aufwand und die Kosten sind der Stadt durch den Anschlussnehmer in der tatsächlichen Höhe einen Monat nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu erstatten. Der Anschlussnehmer ist von der Stadt rechtzeitig vor Durchführung der Arbeiten zu unterrichten. Der Erstattungsanspruch nach Satz 2 entsteht mit Beendigung der Maßnahme.

§ 18

Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung, Erneuerung, bauliche Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung des Hausanschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Eine Zustimmung (Kanalhausanschlussgenehmigung) wird erst dann erteilt, wenn ein Entwässerungsantrag vorgelegt und durch den Abwasserbetrieb genehmigt wurde.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Die Grundstücksanschlussleitung ist mittels Dreiecksmaß einzumessen und sachgemäß zu verschließen nachdem die Hausanschlussleitung getrennt wurde.

§ 19

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO ABw). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw. Nach § 8 Abs. 2 SüwVO Abw hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SüwVO Abw der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SüwVO Abw. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG S. 13 v. 50 Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SüwVO Abw nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4

SüwVO Abw gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SüwVO Abw keine abweichenden Regelungen trifft.

- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SüwVO Abw) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeitsgeprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 20

Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 18 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

§ 21

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 22

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 20 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragte der Stadt, des Niers- als auch des Erftverbandes sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2. Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG gemäß § 124 LWG eingeschränkt.

§ 23

Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Herstellung sowie Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 24

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes sowie für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 25
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3, 4, 5, 6 und 9
im Rahmen der Benutzungspflicht nicht sämtliches Abwasser des Grundstückes nach Maßgabe der Satzung der öffentlichen Abwasseranlage zuleitet,
 2. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
 3. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
 4. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 5. § 8 Absatz 1 bis 5
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
 6. § 8 Absatz 6
nicht auf Verlangen der Stadt einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen oder dessen Stellvertreter schriftlich nennt sowie den Wechsel dieser Person nicht unverzüglich schriftlich anzeigt,
 7. § 9 Absatz 1 und 2
das Grundstück nicht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt oder das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 8. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
 9. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben,

10. §§ 12 Absatz 2, 14 Absatz 4
die Druckpumpe oder die Druckleitung nicht frei zugänglich hält; die Pumpenschächte, Inspektionsöffnungen oder Einstiegsschächte nicht frei zugänglich hält,
 11. §§ 14 bis 16
den Anschlusskanal ohne die schriftliche Zustimmung der Stadt oder nicht durch ein von der Stadt besonders zugelassenes Unternehmen herstellt, erneuert, baulich unterhält, verändert oder beseitigen lässt,
 12. § 15 Absatz 3
die von der Stadt bekanntgegebenen Mängel nicht innerhalb der angegebenen Frist beseitigen lässt,
 13. § 16 Absatz 3
die dort genannten Zulassungsbedingungen nicht einhält bzw. befolgt,
 14. § 18 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert,
 15. § 18 Absatz 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt,
 16. § 20 Absatz 2
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
 17. § 22 Absatz 1
es unterlässt, der Stadt die notwendigen Informationen über die private Abwasseranlage und den Hausanschluss in der geforderten Frist zu erteilen,
 18. § 22 Absatz 2
es unterlässt, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 19. § 22 Absatz 3
Die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 117 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 26
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Korschenbroich vom 31.10.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 15.02.2019

M. Venten
Bürgermeister

Anlage 1 zur Entwässerungssatzung

Zulassungsbedingungen

für die Zulassung zur Durchführung von Arbeiten zur Herstellung, Erneuerung, baulichen Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen im Stadtgebiet
Korschenbroich

Die Zulassung zur Durchführung von Arbeiten zur Herstellung, Erneuerung, baulichen Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen kann nur den Unternehmen erteilt werden, die die in diesem Regelwerk aufgeführten Bedingungen erfüllen.

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Grundstücksanschlussleitungen (GAL)

Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks, die im öffentlichen Raum liegen, jedoch Eigentum des Anschlussnehmers sind. Dies gilt ausschließlich für Entwässerungsleitungen im Freispiegelkanal. Die Grundstücksanschlussleitung verbindet die Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage. Sie ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

1.2 Herstellung

Herstellung ist die erstmalige Errichtung der Grundstücksanschlussleitung.

1.3 Veränderung

Eine Veränderung ist gegeben, wenn Lage, Art und/oder Dimensionierung der Grundstücksanschlussleitung oder der Werkstoff geändert oder die Rohre an andere technische Gegebenheiten angepasst werden.

1.4 Erneuerung

Die Erneuerung ist die erneute Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung

- nach Ablauf seiner betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer oder
- nach Ablauf der tatsächlichen Nutzbarkeit.

1.5 Beseitigung

Unter Beseitigung ist die Abbindung oder Entfernung der Grundstücksanschlussleitung zu verstehen, wodurch die Einstellung der Abwasserbeseitigung bewirkt wird.

1.6 Unterhaltung

Die Unterhaltung gliedert sich in bauliche und betriebliche Unterhaltung.

- Zur baulichen Unterhaltung gehören alle Maßnahmen, die nicht Erneuerung sind und die erforderlich sind, um die Grundstücksanschlussleitung in einem den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu erhalten, wie z.B. Reparaturen an beschädigten oder gestörten Grundstücksanschlussleitungen.
- Zur betrieblichen Unterhaltung gehören die optische Inspektion der Grundstücksanschlussleitung gegebenenfalls mittels Kamerauntersuchung und die Reinigung / Spülung dieser Leitung.

1.7 Rückstausicherung

Räume, in denen Rückstau auftreten kann, müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986-100 gegen Rückstau abgesichert sein. Für Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, haftet die Stadt nicht.

2. Zulassungsvoraussetzungen

2.1 Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- a) die schriftliche Anerkennung dieser Bedingungen durch den Unternehmer
- b) die Eintragung des Unternehmers bei der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer
- c) der Nachweis des Unternehmers über ordnungsgemäß ausgeführte, gleichwertige Kanalbauarbeiten sowie über eine ausreichende personelle und sachliche Ausstattung seines Betriebes.
- d) das Erbringen einer selbstschuldnerischen Bürgschaftserklärung einer deutschen Großbank oder Sparkasse in Höhe von 10.000,- € und der Nachweis einer Haftpflichtversicherung von mind. 1.500.000,- € für Personen- und Sachschäden.
Die Bürgschaft beginnt mit dem Tage der Zulassung und endet zwei Jahre nach Ende der Zulassung. Gewährleistungsansprüche sind mit der Sicherheitsleistung abzudecken.
Der Wortlaut der Bürgschaftserklärung ist in der Anlage 1 dieser Zulassungsbedingungen wiedergegeben. Die Anwendung dieses Textes ist zwingend vorgeschrieben. Änderungen und Ergänzungen sind nur möglich, wenn die Stadt Korschenbroich diesen Änderungen oder Ergänzungen zustimmt.
- e) Qualifikationsnachweis Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961
- f) Qualifikation für die Baustellensicherung nach MVAS 99 in Zusammenhang mit RAS 95 und ZTV-SA 97

2.2 Weitere Voraussetzung für die Zulassung ist die Verpflichtung des Unternehmens die nachfolgenden Bedingungen und Hinweise

- zur Vorbereitung der Ausführung (siehe Ziffern 2.2.1 - 2.2.2),
- zur technischen Durchführung der Ausführung (siehe Ziffern 2.2.3 - 2.2.8),
- zum Abschluss der Arbeiten (siehe Ziffer 2.2.9) und
- zur Gefährdung durch einen öffentlichen Kanal, zu Unfallverhütungsvorschriften, zum selbständigen Einstieg in Revisionsschacht und öffentlichen Kanal (siehe Ziffer 2.2.10)

zu kennen und einzuhalten.

2.2.1 Die Herstellung, Erneuerung, bauliche Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen muss nach den von der Stadt Korschenbroich geprüften und genehmigten Entwässerungszeichnungen, von denen eine Ausfertigung auf der Baustelle vorhanden sein muss, durchgeführt werden. Die Ausführung der Arbeiten muss fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Zulassung erfolgen.

Auf folgende Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung wird besonders hingewiesen.

- a) Entwässerungssatzung der Stadt Korschenbroich
- b) Merkblätter der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV)
- c) Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes
- d) Zusätzliche technische Vertragsbestimmungen - Städtischer Abwasserbetrieb -

2.2.2 Vor Beginn der Bauarbeiten

- Der Angebotskalkulation des Unternehmers muss die vom Städtischen Abwasserbetrieb geprüfte und genehmigte Entwässerungszeichnung zugrunde liegen.
Er kann sich nicht auf eine mündliche Auskunft des Anschlussnehmers oder seines Beauftragten berufen.
- Das Unternehmen muss den Städtischen Abwasserbetrieb über die Auftragserteilung informieren.
Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vom Städtischen Abwasserbetrieb zu beantragende Aufbruchgenehmigung vorliegt.
- Der Arbeitsbeginn ist eine Woche vor Arbeitsaufnahme dem Städtischen Abwasserbetrieb mitzuteilen.
Die Abnahme des Anschlusspunktes am öffentlichen Kanal sowie die Abbindung einer Anschlussleitung ist mindestens zwei Werktage vor Durchführung mit Angabe des Datums und der Uhrzeit schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist dem Städtischen Abwasserbetrieb auf dem Postwege oder per Telefax (02182/5702-255) zuzuleiten; für die Einhaltung der Termine ist der Unternehmer verantwortlich.
Als Werktage gelten die Tage Montag bis Freitag.
Die Abnahme erfolgt nur an Werktagen in der Zeit von **(Mo.-Do. 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr, Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr)**.
Sind aus verkehrlichen Gründen Arbeiten außerhalb dieser Zeiten notwendig, ist dies ebenfalls eine Woche vor Arbeitsaufnahme bei der Stadt Korschenbroich zu beantragen.
Vom Städtischen Abwasserbetrieb erhält der Unternehmer eine Bestätigung der Mitteilung und die Angabe des Abnahmetermins per Telefax.
Bei dreimaligem Versäumnis oder dreimalig verspätet eingegangener Mitteilung wird die Zulassung widerrufen. Auf Ziffer 3. dieser Bedingungen wird hingewiesen.
- Vor Beginn der Bauarbeiten hat der Unternehmer mitzuteilen, welches Unternehmen er mit der Wiederherstellung der bituminösen Oberflächen im öffentlichen Straßenraum beauftragt hat. Der Unternehmer darf die zu erbringenden bituminösen Arbeiten aus Gewährleistungsgründen nur an Unternehmen vergeben, die von Seiten des Tiefbauamtes anerkannt werden.
Sofern der Unternehmer selbst vom Tiefbauamt für die Wiederherstellung der bituminösen und nicht bituminösen Oberflächen im öffentlichen Straßenraum zugelassen ist, hat er vor Beginn der Bauarbeiten ebenfalls mitzuteilen, dass die Arbeiten zur Wiederherstellung der bituminösen und nicht bituminösen Oberflächen im öffentlichen Straßenraum von seinem eigenen Unternehmen ausgeführt werden.
- Die frühzeitige Einholung von Sondernutzungsgenehmigungen und von Hinweisen beim zuständigen Tiefbauamt -Amt 66-, wie Baumaßnahmen und Baustelleneinrichtungen im öffentlichen Straßenraum abzusperren und zu kennzeichnen sind, ist Aufgabe des Unternehmers. Diese sind mit einem Vorlauf von 10 Tagen vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Ohne verkehrsrechtliche Erlaubnis des Tiefbauamtes –Amt 66- dürfen keine Bautätigkeiten im öffentlichen Verkehrsraum durchgeführt werden.
- Die Auflagen und Anordnungen des Tiefbauamtes sind bindend und sind der Aufbruchsgenehmigung zu entnehmen.

Verstöße werden durch das Tiefbauamt gem. StVO geahndet.

- Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Unternehmer über die Lage vorhandener Kabel und Leitungen bei den zuständigen Versorgungsträgern anhand von Bestandsplänen zu informieren. Die Anweisungen der Versorgungsträger sind einzuhalten.
Beschädigungen von Versorgungsleitungen sind dem zuständigen Versorgungsträger unverzüglich zu melden und auf Kosten des Unternehmers zu beseitigen.

2.2.3 Grabenaushub, Verbau und Grabenverfüllung

Die Grabenbreite richtet sich nach den Verlegetiefen der Rohrleitung und der Wahl der Verbauart. Dem Unternehmer ist freigestellt, ob ein waagerechter oder senkrechter Verbau eingesetzt wird. Die geltenden DIN-Vorschriften und europäischen Normen sind unbedingt einzuhalten. Die anstehenden Bodenverhältnisse sind zu beachten. In allen Fällen ist daher ein geeigneter Verbau einzusetzen und entstandene Hohlräume sind sach- und fachgerecht zu verfüllen und zu verdichten.

Lagermöglichkeiten des Bodens im öffentlichen Straßenraum sind mit dem Tiefbauamt abzustimmen.

Die Verfüllung des Rohrgrabens muss mit verdichtungsfähigem Boden setzungsfrei erfolgen. Ist der anstehende Boden nicht geeignet, so muss dieser durch geeigneten Boden ersetzt werden.

Nach Verfüllen der Rohrleitungszone und Einbau der Frostschuttschicht sowie der nicht gebundenen Tragschicht ist der Sondierwiderstand des eingebrachten Bodens gem. ZTVE zu ermitteln. Der Versuch hat durch ein neutrales, staatlich anerkanntes Prüfinstitut auf Rechnung des Anschlussnehmers zu erfolgen. Der Nachweis ist dem Städtischen Abwasserbetrieb vorzulegen.

Die Wiederherstellung der Straße darf erst bei bestandener Prüfung der Lagerungsdichte durchgeführt werden. Bei berechtigten Zweifeln kann die Stadt eine Überprüfung der Schichtdicke des Asphaltoberbaus mittels Bohrkernprobe verlangen. Die Überprüfung hat durch ein neutrales, staatlich anerkanntes Prüfinstitut auf Rechnung des Anschlussnehmers zu erfolgen. Der Nachweis ist dem Städtischen Abwasserbetrieb vorzulegen.

Auf die Verdichtung im Bereich der Versorgungsleitungen wird besonders hingewiesen. Die geltenden DIN-Vorschriften und europäischen Normen sind einzuhalten.

2.2.4 Grabenlose Bauverfahren

Die Anwendung eines grabenlosen Bauverfahrens bedarf der Zustimmung des Städtischen Abwasserbetriebes.

Statische Nachweise, insbesondere bei Stollenbauten, sind auf Verlangen des Städtischen Abwasserbetriebes auf Kosten des Unternehmers zu erstellen.

2.2.5 Anschlusspunkt am öffentlichen Kanal

Die Grundstücksanschlussleitung soll geradlinig auf kürzestem Wege zum öffentlichen Kanal führen. Der Einbau von Bogenformstücken ist daher oftmals notwendig.

Es dürfen jedoch nur Bogenstücke bis 45° Abwinklung verwendet werden. Müssen mehrere Bogenstücke hintereinander eingebaut werden, darf die Abwinklung der einzelnen Bogenstücke nur maximal 30° betragen.

Der Anschluss an den öffentlichen Kanal erfolgt im Regelfall über Anschlussstutzen.

Die entsprechenden Maße sind in den geprüften Entwässerungszeichnungen angegeben. Sind keine Anschlussstutzen vorhanden, wird folgendermaßen gehandelt:

- a) öffentlicher Kanal DN 300 mit Anschlusskanal DN 150: Anbohrung und Einbau eines Anbohrstutzens Fabrikat Fabekun, Awadock oder Denso.
- b) öffentlicher Kanal DN 300 mit Anschlusskanal DN 200:
Einbau eines Revisionsschachtes
- c) öffentlicher Kanal > DN 400 mit Anschlusskanal bis DN 200: Anbohrung und Einbau eines Anbohrstutzens
- d) öffentlicher Kanal und Anschlusskanal gleicher Durchmesser: Einbau eines Revisionsschachtes
- e) öffentlicher Kanal > DN 300 mit Anschlusskanal ab DN 250: Einbau eines Revisionsschachtes
- f) öffentlicher Kanal > DN 1100 mit Anschlusskanal DN 250 bis DN 500: Anschluss erfolgt direkt an den Kanal ohne Schachteinbau durch Stufenbohrung System Diabos oder gleichwertiges Verfahren und Einbau eines Anschlussstutzens mit Dichtung.
- g) bei Anschlusskanälen ab DN 700 wird die Anschlusssituation vom Städtischen Abwasserbetrieb in den Entwässerungsanträgen vorgegeben.
Alle Anschlusspunkte sind vor Verlegung der Rohrleitung vom Städtischen Abwasserbetrieb abnehmen zu lassen. Auf die Regelungen des § 15 Abs. 2 der Entwässerungssatzung wird hingewiesen.
Bei Missachtung muss der Unternehmer auf Verlangen der Stadt den Anschlusspunkt zu seinen Lasten freilegen. Verstöße führen zum Widerruf der Zulassung. Auf Ziffer 3. dieser Bedingungen wird hingewiesen.

2.2.6 Materialart der Rohrleitungen

Die Anschlusskanäle sind aus Polypropylen-Rohrleitungen (PP) nach DIN EN 1610, mineralverstärkt, mit allgemein bauaufsichtlicher Zulassung des DIBT, in Anlehnung an die DIN EN 1852-1, entsprechend der allgemeinen Güteanforderung herzustellen. In allen Straßenzügen ist lediglich eine Ringsteifigkeit von mindestens SN 10 zu verlegen.

Die Verwendung anderer Materialien ist nur nach schriftlicher Genehmigung des Städtischen Abwasserbetriebes gestattet. Bei einem Verstoß kann die Zulassung widerrufen werden. Auf Ziffer 3. dieser Bedingungen wird hingewiesen.

Mauerwerks- und Betondurchführungen von Gebäuden sind mittels Kernbohrung und Dichtungseinsätzen für Rohrdurchführungen, dichtend gegen drückendes Wasser, herzustellen. Als Fabrikat kann ACO Passavant, Typ APLEX-duo oder gleichwertig und gleichartig eingesetzt werden.

2.2.7 Revisionschächte

Die Inspektionsöffnungen müssen wasserdicht und auftriebssicher auf den Grundstücken kurz hinter der Grenze zum öffentlichen Straßenraum erstellt werden. Die Abdeckungen sind der vorgeschriebenen Verkehrsbelastung entsprechend zu wählen.

2.2.8 Schächte im öffentlichen Raum

Muss zur Anbindung eines Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage ein Schacht gesetzt werden, so muss dieser wasserdicht und auftriebssicher hergestellt werden. Als Abdeckung sind die vorgeschriebenen Verkehrsbelastungen entsprechend zu wählen. Als Fabrikatstyp ist Viatop Standard bei städtischen Straßen vorgeschrieben. Im Bereich von Kreis-, Land- und Bundesstraßen ist der Fabrikatstyp Viatop Niveaureguliert zwingend vorgeschrieben.

2.2.9 Zustands- und Funktionsprüfung

Für die Zustands- und Funktionsprüfung gemäß SÜwVO Abw NRW der neu hergestellten Grundstücksanschlussleitungen und Schächte ist die DIN EN 1610 einzuhalten. Vor der Dichtheitsprüfung (DR1) muss eine optische Inspektion (KA) von einem anerkannten Sachkundigen laut Landesliste durchgeführt werden. Die vollständigen Prüfunterlagen sind dem Grundstücksanschlussnehmer auszuhändigen. Die Kopien sowie die mit der Bescheinigung über die Herstellung, Erneuerung, bauliche Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung einer Grundstücksanschlussleitung sind dem SAB vorzulegen.

2.2.10 Abschluss der Arbeiten

Spätestens einen Werktag vor Schließen der Oberfläche gem. ZTVA-Stb in neuester Fassung hat der Unternehmer das Tiefbauamt auf dem Postwege oder per Telefax zu informieren und dem Tiefbauamt somit die Gelegenheit zu geben, die ordnungsgemäße Schließung der Oberfläche zu kontrollieren.

Als Werktage gelten die Tage Montag bis Freitag. Die Information muss spätestens bis 15:00 Uhr beim Tiefbauamt eingegangen sein; für die Einhaltung der Termine ist der Unternehmer verantwortlich.

Bei dreimaligem Versäumnis oder dreimalig verspätet eingegangener Information wird die Zulassung widerrufen. Auf Ziffer 3. dieser Bedingungen wird hingewiesen.

Der Unternehmer hat nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich die diesen Bedingungen als Muster beigefügte Bescheinigung (Anlage 2 der Entwässerungssatzung) an den Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Korschenbroich zu übersenden.

Unterlässt der Unternehmer die Ausstellung der Bescheinigung wird ein Bußgeld in Höhe von 500,00 € gefordert, das bei Zahlungsverweigerung aus der Sicherheitsleistung entnommen wird.

Unterlassungen oder Weigerungen können mit sofortiger Wirkung zum Widerruf der Zulassung führen.

Auf Ziffer 3. dieser Bedingungen wird hingewiesen.

2.2.11 Hinweis auf Gefahren

Auf die von einem öffentlichen Kanal ausgehende Gefahr wird nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zum Arbeiten in Schächten und Kanälen strikt einzuhalten.

Unter dieser Voraussetzung wird der selbständige Einstieg in Revisionschächte gestattet.

Der selbständige Einstieg in begehbare Profile des öffentlichen Kanals ist nicht gestattet.

Der Einstieg in begehbare Profile ist nur unter Absicherung des Kanalbetriebes gestattet. Die Anforderung zur Gestellung einer Absicherung muss einen Werktag vorher bis 9.00 Uhr unter der Faxnummer 02182 / 5702-255 (oder -355) erfolgen. Später eingehende Anforderungen können erst für den übernächsten Werktag erfolgen.

2.3 Haftung und Gewährleistungspflicht des Unternehmers

Für alle Schäden

- am Eigentum des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Korschenbroich einschließlich der Straße und des Straßenzubehörs,
- an sonstigen Einrichtungen oder Gegenständen im öffentlichen Straßenraum,
- am öffentlichen Kanalnetz oder am Anschluss desselben oder
- die die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Korschenbroich berühren einschließlich sich daraus ergebender Vermögensnachteile

haftet der Unternehmer gegenüber dem Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Korschenbroich sofern diese Schäden durch die von ihm hergestellten, erneuerten, baulich unterhaltenen, veränderten oder beseitigten Anschlusskanäle verursacht wurden.

Er haftet des Weiteren gegenüber der Stadt Korschenbroich für die Richtigkeit aller in der Anlage 2 der Entwässerungssatzung (Bescheinigung über die Herstellung, Erneuerung, bauliche Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung einer Grundstücksanschlussleitung) gemachten Angaben.

Der Unternehmer ist verpflichtet mit dem Anschlussnehmer für die von ihm durchgeführten Arbeiten bzw. hergestellten Bauwerke eine Gewährleistung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu vereinbaren.

3. Widerruf und Beendigung der Zulassung

3.1. Die Zulassung gilt bis zu dem in der Zulassungserklärung der Stadt genannten Tag. Eine schriftliche Mitteilung über die Beendigung der Zulassung erfolgt nicht.

3.2 Die Zulassung kann jederzeit aus wichtigen Gründen auf Zeit oder Dauer widerrufen oder verweigert werden, insbesondere wenn während einer Zulassungsperiode

- a) eine der unter 2.1 genannten Voraussetzungen bei der Zulassung nicht vorgelegen hat oder nachträglich entfallen ist
- b) schwerwiegend oder wiederholt unfachgemäß gearbeitet worden ist

- c) Arbeiten zur Herstellung, Erneuerung, baulichen Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Anschlusskanälen auf Veranlassung des mit diesen Arbeiten betrauten Unternehmers von einem Nachunternehmer durchgeführt werden
- d) zwischen dem Unternehmer und dem ihn beauftragenden Grundstückseigentümer Regelungen getroffen werden, die gegen diese Bedingungen verstoßen
- e) die Mitteilung gem. Nr. 2.2.3 dreimal versäumt wird oder dreimal verspätet bei der Stadt eingegangen ist
- f) einmal gegen die Regelungen nach Nr. 2.2.5, 2.2.6, 2.2.7 und 2.2.8 dieser Bestimmungen verstoßen wurde
- g) dreimal gegen Anordnungen des Tiefbauamtes verstoßen wurde
- h) der Unternehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder ein Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen gestellt worden ist.

Der Widerruf der Zulassung wird - falls kein schwerwiegender Verstoß vorliegt - vorab schriftlich angedroht.

Der Widerruf der Zulassung erfolgt per Einschreiben mit Rückschein.

Bei Widerruf hat der Unternehmer bereits begonnene Arbeiten unverzüglich fertig zu stellen; neue Arbeiten dürfen nicht mehr begonnen werden.

Wurden nicht zugelassene Materialien verwendet, müssen diese auf Kosten des Unternehmers gegen zugelassene Materialien ausgewechselt werden.

- 3.3 Verzichtet der Unternehmer auf die erteilte Zulassung, so hat er die Stadt sofort schriftlich zu benachrichtigen und nicht abgeschlossene Arbeiten unverzüglich fertig zu stellen.
- 3.4 Der Unternehmer hat jede Verlegung des Sitzes seiner gewerblichen Niederlassung, jeden Wechsel in der Unternehmensleitung, eine Veränderung in der Unternehmensform sowie die Bildung von Arbeitsgemeinschaften der Stadt innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen.

4. Erklärung des Unternehmers

Ich erkenne die vorstehenden Bedingungen für die Zulassung zur Durchführung von Arbeiten für die Herstellung, Erneuerung, bauliche Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Anschlusskanälen im Stadtgebiet Korschenbroich als rechtsverbindlich an und verpflichte mich, diese Regelungen zu beachten.

Des Weiteren verpflichte ich mich, keine gegen die vorstehenden Bedingungen verstoßenden Regelungen mit den mich beauftragenden jeweiligen Grundstückseigentümern zu treffen.

Ich verpflichte mich, die mir von den jeweiligen Grundstückseigentümern in Auftrag gegebenen Arbeiten zur Wiederherstellung der bituminösen Oberflächen im öffentlichen Straßenraum nicht selbst auszuführen, sondern mit der Ausführung dieser Arbeiten ein Nachunternehmen zu beauftragen, das von der Stadt für diese Arbeiten zugelassen worden ist. Diese Verpflichtung gilt nicht für den Fall, dass mein Unternehmen selber auch zur Ausführung der vorgenannten Arbeiten berechtigt ist und diese Arbeiten ausführt.

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 21.02.2019

Alle sonstigen Arbeiten zur Herstellung, Erneuerung, baulichen Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Anschlusskanälen werden ausschließlich durch mein Unternehmen durchgeführt und ich verpflichte mich bezüglich dieser Arbeiten kein Nachunternehmen zu beauftragen.

Zur Kenntnis genommen und anerkannt habe ich

- die Vorschriften bezüglich Beendigung und Widerruf der Zulassung.

Ich erkenne an, dass ich gegenüber der Stadt Korschenbroich allein verantwortlich bin für die ordnungsgemäße Durchführung aller Arbeiten zur Herstellung, Erneuerung, baulichen Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Anschlusskanälen. Ich bin auch für die durch das von mir beauftragte Nachunternehmen durchgeführten Arbeiten zur Wiederherstellung der bituminösen Oberflächen im öffentlichen Straßenraum gegenüber der Stadt Korschenbroich verantwortlich.

Ort / Datum

Stempel / Unterschrift

Zulassung

Die Zulassung wurde mit Datum vom _____

der Firma _____

für den Zeitraum vom _____ bis _____

erteilt und in das Verzeichnis der zugelassenen Unternehmer aufgenommen.

Eine Kopie dieser Ausfertigung erhält Firma _____

Korschenbroich, den _____

Stempel / Unterschrift

Anlage 1 zu Zulassungsbedingungen

Bürgschaftserklärung

Sicherstellung von Forderungen der Stadt Korschenbroich im Zusammenhang mit der Herstellung, Erneuerung, baulichen Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen im Stadtgebiet Korschenbroich

Bezug: Bedingungen für die Zulassung zur Durchführung von Arbeiten zur Herstellung, Erneuerung, baulichen Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen im Stadtgebiet Korschenbroich

Für die ordnungsgemäße Begleichung der aufgrund der vorgenannten Bedingungen entstehenden Forderungen der Stadt Korschenbroich sowie rechtskräftig festgesetzte Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 25 Abs. 1 Ziffer 13 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Stadtgebiet Korschenbroich (Entwässerungssatzung) gegen die Firma

übernehmen wir hiermit für die Dauer der ununterbrochenen Zulassung der vorgenannten Firma nach den im Bezug genannten Bedingungen gegenüber der Stadt Korschenbroich – Städt. Abwasserbetrieb (SAB) – Korschenbroich, Wankelstraße 21, unbefristet die selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB sowie unter Verzicht auf die Anzeige gemäß § 777 BGB bis zum Höchstbetrag von insgesamt **10.000,00 EUR**

- in Worten: zehntausend Euro -

mit der Maßgabe, dass wir hieraus nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden können.

Die Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung (§ 767 Abs. 2 BGB) sind in dem vorstehenden Betrag beinhaltet. Die Bürgschaft bleibt auch bei einem Wechsel des Inhabers bzw. bei einer Änderung der Rechtsform des Schuldners bestehen.

Wir verpflichten uns hierdurch, Beträge bis zur vorgenannten Gesamthöhe auf erste Anforderung durch die Stadt Korschenbroich – Städt. Abwasserbetrieb (SAB) - auf ein Konto der Sparkasse Neuss zu überweisen, wenn die Stadt Korschenbroich mitteilt,

- dass der Unternehmer Schäden
 - am Eigentum der Stadt Korschenbroich einschließlich der Straße und des Straßenzubehörs,
 - an sonstigen Einrichtungen oder Gegenständen im öffentlichen Straßenraum,

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 21.02.2019

- am öffentlichen Kanalnetz oder am Hausanschluss oder
- die die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Korschenbroich berühren durch seine Maßnahmen im Zuge des Herstellens, Erneuerns, baulichen Unterhaltens, Veränderns oder Beseitigens von Hausanschlüssen verursacht hat und sich daraus ein Vermögensschaden in der angegebenen Höhe ergeben hat, den der Unternehmer als geforderten Schadensersatz nicht gezahlt hat oder
- dass ein Gewährleistungsfall zu Lasten des Unternehmers an der Grundstücksanschlussleitung aufgetreten ist, der den angegebenen Betrag erfordert, aber der Unternehmer die Nachbesserung nicht vorgenommen und den dafür erforderlichen Betrag trotz Anforderung nicht gezahlt hat,
- dass der Unternehmer eine rechtskräftig festgesetzte Geldbuße wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 25 Abs. 1 Ziffer 13 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Stadtgebiet Korschenbroich (Entwässerungssatzung) nicht gezahlt hat.

Die Bürgschaft erlischt, wenn uns das Original dieser Bürgschaftserklärung zurückgegeben wird.

Wir sind berechtigt, uns jederzeit von den Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft durch Barzahlung zu befreien.

Erfüllungsort für alle aus dieser Urkunde entstehenden Verpflichtungen und Gerichtsstand ist Neuss.

Korschenbroich, den

Anlage 2 zur Entwässerungssatzung

An die
Stadt Korschenbroich
Städt. Abwasserbetrieb
Wankelstraße 21
41352 Korschenbroich

Blatt 1

**Bescheinigung über die Herstellung, Erneuerung, bauliche Unterhaltung,
Veränderung und Beseitigung
einer Grundstücksanschlussleitung/ von Grundstücksanschlussleitungen***

für das Grundstück

Stadtteil:	Straße, Hs.-Nr.:
Gemarkung:	
Flur:	Flurstück:

wurde/wurden am

_____ (Datum)

RW **SW** **MW**

_____ (Stück) _____ (Stück) _____ (Stück) Grundstücksanschlussleitung

hergestellt/erneuert/baulich unterhalten/verändert/beseitigt*.

Die Arbeiten wurden unter Beachtung der Bedingungen für die Zulassung zur Durchführung von Arbeiten zur Herstellung, Erneuerung, baulichen Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen im Stadtgebiet Korschenbroich (Zulassungsbedingungen - Kanal), den anerkannten Regeln der Technik und den europäischen und deutschen Normen ausgeführt.

Die tatsächliche Ausführung stimmt mit den genehmigten Entwässerungszeichnungen überein.

Folgende Änderungen wurden mit Genehmigung des Abwasserbetriebes nach Rücksprache mit dem

Anschlussnehmer Frau _____ / Herrn _____ vom _____ (Datum)

durchgeführt:

Wiederherstellung der Straßenfläche

Die Wiederherstellung der bituminösen Oberflächen im öffentlichen Straßenraum wurde von meiner Firma durchgeführt. Meine Firma ist für diese Arbeiten von der Stadt - Tiefbauamt - zugelassen. Die Arbeiten wurden unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und den europäischen und deutschen Normen ausgeführt.

Die Wiederherstellung der bituminösen Oberflächen im öffentlichen Straßenraum wurde von der Firma _____

durchgeführt. Diese Firma ist für diese Arbeiten vom Tiefbauamt zugelassen. Die Arbeiten wurden unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und den europäischen und deutschen Normen ausgeführt.

(Ort, Datum)

(Stempel, Unterschrift des beim Abwasserbetrieb zugelassenen Unternehmens)

* Nicht Zutreffendes bitte streichen!
Anlage: Dichtigkeitsnachweis

Anlage 2 zur Entwässerungssatzung

An die
Stadt Korschenbroich
66/Tiefbauamt
Don-Bosco-Straße 6
41352 Korschenbroich

Blatt 2

**Bescheinigung über die Herstellung, Erneuerung, bauliche Unterhaltung,
Veränderung und Beseitigung
einer Grundstücksanschlussleitung/ von Grundstücksanschlussleitungen***

für das Grundstück

Stadtteil:	Straße, Hs.-Nr.:
Gemarkung:	
Flur:	Flurstück:

wurde/wurden am

_____ (Datum)

RW **SW** **MW**

_____ (Stück) _____ (Stück) _____ (Stück) Grundstücksanschlussleitung

hergestellt/erneuert/baulich unterhalten/verändert/beseitigt*.

Die Arbeiten wurden unter Beachtung der Bedingungen für die Zulassung zur Durchführung von Arbeiten zur Herstellung, Erneuerung, baulichen Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen im Stadtgebiet Korschenbroich (Zulassungsbedingungen - Kanal), den anerkannten Regeln der Technik und den europäischen und deutschen Normen ausgeführt.

Die tatsächliche Ausführung stimmt mit den genehmigten Entwässerungszeichnungen überein.

Folgende Änderungen wurden mit Genehmigung des Abwasserbetriebes nach Rücksprache mit dem

Anschlussnehmer Frau _____ / Herrn _____ vom _____ (Datum)

durchgeführt:

Wiederherstellung der Straßenfläche

Die Wiederherstellung der bituminösen Oberflächen im öffentlichen Straßenraum wurde von meiner Firma durchgeführt. Meine Firma ist für diese Arbeiten von der Stadt - Tiefbauamt - zugelassen. Die Arbeiten wurden unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und den europäischen und deutschen Normen ausgeführt.

Die Wiederherstellung der bituminösen Oberflächen im öffentlichen Straßenraum wurde von der Firma _____

durchgeführt. Diese Firma ist für diese Arbeiten vom Tiefbauamt zugelassen. Die Arbeiten wurden unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und den europäischen und deutschen Normen ausgeführt.

(Ort, Datum)

(Stempel, Unterschrift des beim Abwasserbetrieb zugelassenen Unternehmens)

* Nicht Zutreffendes bitte streichen!

Anlage 2 zur Entwässerungssatzung

1. Durchschrift
für den **Anschlussnehmer**

Blatt 3

**Bescheinigung über die Herstellung, Erneuerung, bauliche Unterhaltung,
Veränderung und Beseitigung
einer Grundstücksanschlussleitung/ von Grundstücksanschlussleitungen ***

für das Grundstück

Stadtteil:	Straße, Hs.-Nr.:
Gemarkung:	
Flur:	Flurstück:

wurde/wurden am

_____ (Datum)

RW

SW

MW

_____ (Stück)

_____ (Stück)

_____ (Stück) Grundstücksanschlussleitung

hergestellt/erneuert/baulich unterhalten/verändert/beseitigt*.

Die Arbeiten wurden unter Beachtung der Bedingungen für die Zulassung zur Durchführung von Arbeiten zur Herstellung, Erneuerung, baulichen Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlussleitung im Stadtgebiet Korschenbroich (Zulassungsbedingungen - Kanal), den anerkannten Regeln der Technik und den europäischen und deutschen Normen ausgeführt.

Die tatsächliche Ausführung stimmt mit den genehmigten Entwässerungszeichnungen überein.

Folgende Änderungen wurden mit Genehmigung des Abwasserbetriebs nach Rücksprache mit dem

Anschlussnehmer Frau _____ / Herrn _____ vom _____ (Datum)

durchgeführt:

Wiederherstellung der Straßenfläche

Die Wiederherstellung der bituminösen Oberflächen im öffentlichen Straßenraum wurde von meiner Firma durchgeführt. Meine Firma ist für diese Arbeiten von der Stadt - Tiefbauamt - zugelassen. Die Arbeiten wurden unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und den europäischen und deutschen Normen ausgeführt.

Die Wiederherstellung der bituminösen Oberflächen im öffentlichen Straßenraum wurde von der Firma _____

durchgeführt. Diese Firma ist für diese Arbeiten vom Tiefbauamt zugelassen. Die Arbeiten wurden unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und den europäischen und deutschen Normen ausgeführt.

(Ort, Datum)

(Stempel, Unterschrift des beim Abwasserbetrieb zugelassenen Unternehmens)

* Nicht Zutreffendes bitte streichen!
Anlage: Dichtigkeitsnachweis

Anlage 2 zur Entwässerungssatzung

2. Durchschrift
für die **ausführende Firma**

Blatt 4

**Bescheinigung über die Herstellung, Erneuerung, bauliche Unterhaltung,
Veränderung und Beseitigung
einer Grundstücksanschlussleitung/ von Grundstücksanschlussleitungen ***

für das Grundstück

Stadtteil:	Straße, Hs.-Nr.:
Gemarkung:	
Flur:	Flurstück:

wurde/wurden am

_____ (Datum)

RW

SW

MW

_____ (Stück)

_____ (Stück)

_____ (Stück) Grundstücksanschlussleitung

hergestellt/erneuert/baulich unterhalten/verändert/beseitigt*.

Die Arbeiten wurden unter Beachtung der Bedingungen für die Zulassung zur Durchführung von Arbeiten zur Herstellung, Erneuerung, baulichen Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen im Stadtgebiet Korschenbroich (Zulassungsbedingungen - Kanal), den anerkannten Regeln der Technik und den europäischen und deutschen Normen ausgeführt.

Die tatsächliche Ausführung stimmt mit den genehmigten Entwässerungszeichnungen überein.

Folgende Änderungen wurden mit Genehmigung des Abwasserbetriebes nach Rücksprache mit dem

Anschlussnehmer Frau _____

/ Herrn _____

vom _____

(Datum)

durchgeführt:

Wiederherstellung der Straßenfläche

Die Wiederherstellung der bituminösen Oberflächen im öffentlichen Straßenraum wurde von meiner Firma durchgeführt. Meine Firma ist für diese Arbeiten von der Stadt - Tiefbauamt - zugelassen. Die Arbeiten wurden unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und den europäischen und deutschen Normen ausgeführt.

Die Wiederherstellung der bituminösen Oberflächen im öffentlichen Straßenraum wurde von der Firma _____

durchgeführt. Diese Firma ist für diese Arbeiten vom Tiefbauamt zugelassen. Die Arbeiten wurden unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und den europäischen und deutschen Normen ausgeführt.

(Ort, Datum)

(Stempel, Unterschrift des beim Abwasserbetrieb zugelassenen Unternehmens)

* Nicht Zutreffendes bitte streichen!

Anlage: Dichtigkeitsnachweis

Anlage 3 zur Entwässerungssatzung

An die
Stadt Korschenbroich
Städt. Abwasserbetrieb (SAB)
Wankelstraße 21
41352 Korschenbroich

Blatt 1

Abnahmebescheinigung

Betr.: Hausentwässerung

für das Grundstück

Stadtteil:	Straße, Hs.-Nr.:
Gemarkung:	
Flur:	Flurstück:
Bauherr / Eigentümer:	

am _____ wurde
(Datum)

RW **SW** **MW**
____ (Stück) ____ (Stück) ____ (Stück) Kanalhausanschluss besichtigt.

- Der Kanalhausanschluss wird abgenommen.
- Mängel konnten nicht festgestellt werden.
- Klärgrube ist noch zu besichtigen.
- Kanalhausanschluss konnte nicht abgenommen werden aufgrund von folgenden Mängeln:

Bemerkungen:

abgenommen durch

Korschenbroich,

(Ort, Datum)

(Unterschrift Bearbeiter SAB)

Kenntnis genommen

Korschenbroich,

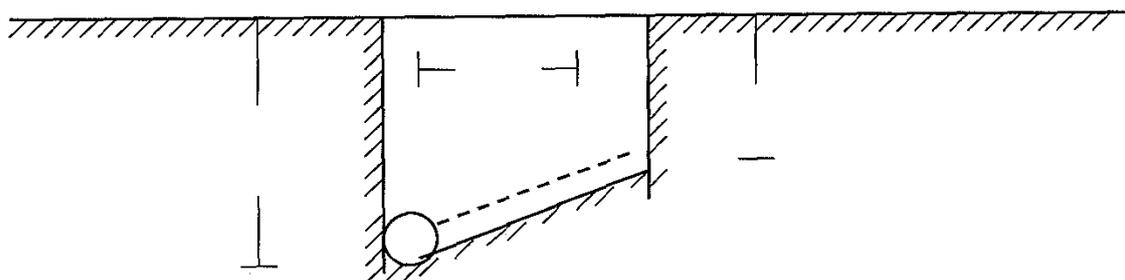
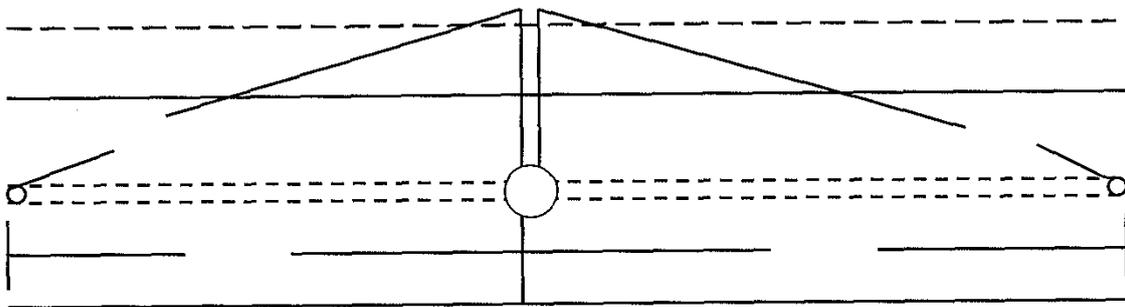
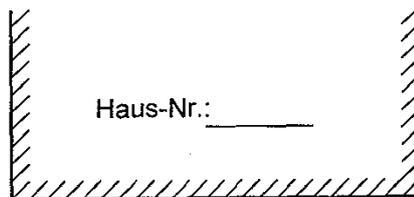
(Ort, Datum)

(Unterschrift Eigentümer/Bevollmächtigter)

Ø Amt 20 -218

Kanalhausanschlussplan für das Grundstück

Stadtteil:	Straße, Hs.-Nr.:
Gemarkung:	
Flur:	Flurstück:
Bauherr / Eigentümer:	



Anlage 3 zur Entwässerungssatzung

1. Durchschrift
für den Anschlussnehmer

Blatt 2

Abnahmebescheinigung

Betr.: Hausentwässerung

für das Grundstück

Stadtteil:	Straße, Hs.-Nr.:
Gemarkung:	
Flur:	Flurstück:
Bauherr / Eigentümer:	

am _____ wurde
(Datum)

RW **SW** **MW**
_____ (Stück) _____ (Stück) _____ (Stück) Kanalhausanschluss besichtigt.

- der Kanalhausanschluss wird abgenommen
- Mängel konnten nicht festgestellt werden.
- Klärgrube ist noch zu besichtigen.
- Kanalhausanschluss konnte nicht abgenommen werden aufgrund von folgenden Mängeln:

Bemerkungen:

abgenommen durch

Korschenbroich,

(Ort, Datum)

(Unterschrift Bearbeiter SAB)

Kenntnis genommen

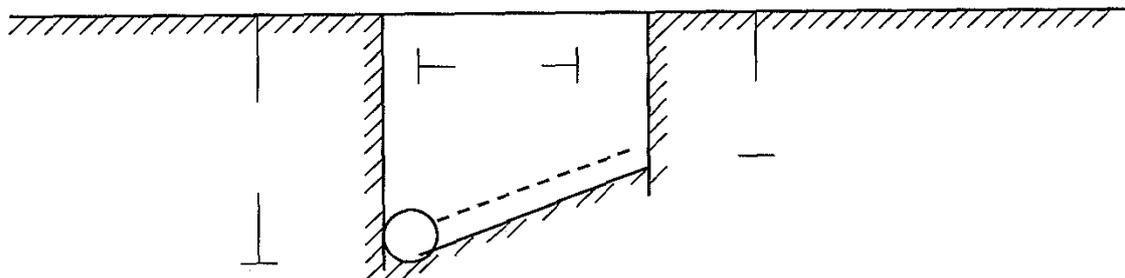
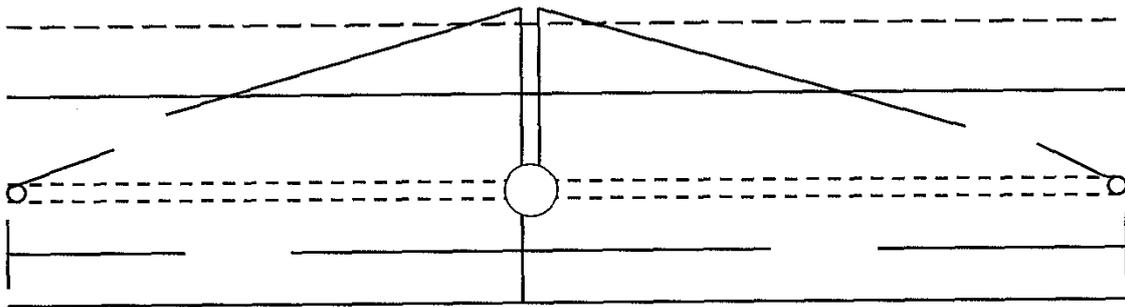
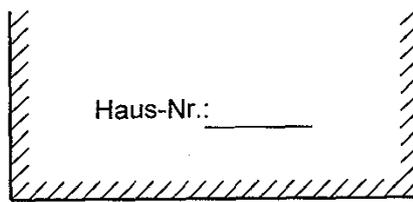
Korschenbroich,

(Ort, Datum)

(Unterschrift Eigentümer/Bevollmächtigter)

Kanalhausanschlussplan für das Grundstück

Stadtteil:	Straße, Hs.-Nr.:
Gemarkung:	
Flur:	Flurstück:
Bauherr / Eigentümer:	



**Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Korschenbroich vom 15.02.2019**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254),
- der §§ 43 ff., 46 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559),
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 602 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.) sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571),

in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Korschenbroich am 14.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Stadt oder die von ihr beauftragten Dritten mit Entsorgungsfahrzeugen die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der

Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im jährigen Abstand zu entsorgen. Hiervon ausgenommen sind Pflanzenkläranlagen deren Inhalt ausschließlich bei Bedarf zu entsorgen ist. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) mit einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Stadt erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage

vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus, der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Die Stadt hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Berechtigungsausweis auszuweisen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG zu dulden.

§ 9

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und

Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10 **Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 **Benutzungsgebühren**

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage des § 11 der Satzung über die Beiträge für den Anschluss an die Entwässerungsanlage der Stadt Korschenbroich, über die laufenden Entwässerungsgebühren und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 12
Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seinen Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach § 7 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
 - j) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden (§ 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m § 17 OWiG).

§ 14
Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 29.1.1990 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 15.02.2019

M. Venten
Bürgermeister

Satzung der Stadt Korschenbroich über die Ablösung von Stellplätzen gemäß § 48 Absatz 3 BauO NRW 2018 (Stellplatzablösesatzung) vom 15.02.2019

Präambel

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), und des § 48 Abs. 3 S. 2 Nr. 8, 89 sowie Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Korschenbroich einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2

- (1) Eine Ablösung der Stellplatzverpflichtung durch Zahlung eines Geldbetrages ist nur im Ausnahmefall möglich.
- (2) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbes wird der Geldbetrag je Stellplatz auf

8.800,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Geldbetrag zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung der Stadt Korschenbroich über die Ablösung von Stellplätzen gemäß § 51 Absatz 5 BauO NRW (Stellplatzablösesatzung) vom 21.11.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Beiträge für den Anschluss an die Entwässerungsanlage der Stadt Korschenbroich, über die laufenden Entwässerungsgebühren und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 15.02.2019

M. Venten
Bürgermeister

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Korschenbroich wird in der Zeit vom 6. bis 10. Mai 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt (Bürgerbüro), Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. bis 10. Mai 2019, spätestens am 10. Mai 2019 bis 12.00 Uhr, beim Wahlamt, Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Rhein-Kreis Neuss
 - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder
 - durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 21.02.2019

als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Korschenbroich, den 11.4.2019

Stadt Korschenbroich
Der Bürgermeister

Marc Venten

Teilnahmewettbewerb

Auftraggeber:

Stadt Korschenbroich, Der Bürgermeister, Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich

Durchführung eines Teilnahmewettbewerbes

bzgl. der Planungsleistung i. V. m. der barrierefreien Umgestaltung von Bushaltestellen im Stadtgebiet Korschenbroich

Art und Umfang der Leistung:

Planung von Verkehrsanlagen gem. § 47 HOAI, Lph. 1 bis 2

Anforderung der Unterlagen:

Die Teilnahmeunterlagen können in elektronischer Form über die Internetplattform <http://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/company/welcome.do> kostenfrei abgerufen werden.

Auskunft erteilt: Stadt Korschenbroich, Zentrale Submissionsstelle (Herr Zünkler), Sebastianusstraße 1, Zimmer 115, 41352 Korschenbroich, Tel. 02161/613-252, Fax: 02161/613-299, karljoef.zuenkler@korschenbroich.de

Einreichungsfrist für die Teilnahmeunterlagen:

06.03.2019, 11.00 Uhr

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 21.02.2019

Öffentliche Ausschreibung; Bekanntmachung gem. § 12 VOB/A

- a) **Öffentlicher Auftraggeber:** Stadt Korschenbroich, Der Bürgermeister,
Sebastianusstr. 1, 41352 Korschenbroich
- b) **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
- c) **Form der Angebote** Die Angebote sind in Schriftform einzureichen. Weiteres ergibt sich aus den
Vergabeunterlagen.
- d) **Art und Umfang der Leistung:** Lieferung, Montage und Vermietung einer Containeranlage für die Nutzung als 3-
Gruppen-Kindergarten
- e) **Ort der Ausführung:** Korschenbroich, Neubaugebiet Niersaue
- f) **Erbringung von Planungsleistungen:** nein
wenn ja, Zweck der baul. Anlage oder des Auftrages ja,
- g) **Aufteilung in Lose:** nein
- h) **Etwaige Frist für die Ausführung:** Fertigstellung bis 28.06.2019
- i) **Nebenangebote zugelassen:** nein
 ja
 ja, nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
- j) **Anforderung der Vergabeunterlagen:** Die Anforderung der Vergabeunterlagen in Papierform wird nicht angeboten.
Die Vergabeunterlagen können kostenfrei in elektronischer Form über die
Internetplattform
<http://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/company/welcome.do>
abgerufen werden (VergabeNr. 12/2019).
Informationen erteilt:
Stadt Korschenbroich, Zentrale Submissionsstelle (Herr Zünkler),
Sebastianusstr. 1, Zimmer 115, 41352 Korschenbroich, KarlJosef.Zuenkler
@korschenbroich.de,
Tel. 02161/613-252, Fax: 02161/613-299
Die Angebote sind ausschließlich schriftlich einzureichen.
- k) **Entgelt für die Vergabeunterlagen:** entfällt, siehe Buchstabe j)
- l) **Datum, Uhrzeit und Ort der Angebotseröffnung:** 12.03.2019, 11:00 Uhr
Stadt Korschenbroich, Zentrale Submissionsstelle, Sebastianusstraße 1, Zimmer
106, 41352 Korschenbroich
- m) **Personen, die bei der Öffnung der Angebote
anwesend sein dürfen** Bieter und / oder deren Bevollmächtigte
- n) **Sprache, in der die Angebote gefasst sein
müssen** deutsch
- o) **geforderte Sicherheiten:** keine
 5 % Vertragserfüllungsbürgschaft
 3 % Mängelansprüchebürgschaft
- p) **Zahlungsbedingungen** Gem. VOB/B sowie den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen der
Stadt Korschenbroich
- q) **Rechtsform Bietergemeinschaft**
- r) **Geforderte Eignungsnachweise** Mit dem Angebot sind vorzulegen:
 Eigenerklärung zur Eignung und zur Zuverlässigkeit
Nachweise gem. §§ 6 a, 6 b VOB/A
- s) **Zuschlagskriterien** siehe Vergabeunterlagen

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 21.02.2019

- t) **Ablauf der Zuschlags-/Bindefrist:** 12.04.2019
- u) **Auskünfte zum technischen Inhalt über:** Zentrale Submissionsstelle
- v) **Nachprüfung behaupteter Verstöße:** Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss, Lindenstr. 4, 41515 Grevenbroich
- w) **Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (TVgG – NRW)** Einhaltung von Vorgaben nach dem TVgG NRW
- Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz NRW)

Offenes Verfahren- EU

Auftraggeber:

Stadt Korschenbroich, Der Bürgermeister, Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich

Vergabeverfahren:

Offenes Verfahren – EU auf der Grundlage der VgV

Art und Umfang der Leistung:

Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges HLF 10

Ausführungsort:

Korschenbroich, nähere Information in den Vergabeunterlagen

Form der Angebote:

Die Angebote sind elektronisch einzureichen, nähere Informationen in den Vergabeunterlagen

Aufteilung in Lose:

drei Fachlose: Fahrgestell, Fahrzeugaufbau sowie Ausrüstung/Beladung

Nebenangebote:

zugelassen

Auftragsdauer:

Lieferung des Fahrzeuges bis spätestens 30.04.2020

Anforderung der Unterlagen:

Stadt Korschenbroich, Zentrale Submissionsstelle (Herr Zünkler),

Sebastianusstraße 1, Zimmer 115, 41352 Korschenbroich,

Tel. 02161/613-252, Fax: 02161/613-299, karl.josef.zuenkler@korschenbroich.de

Die Vergabeunterlagen können in elektronischer Form über die Internetplattform

<http://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/company/welcome.do> kostenfrei abgerufen werden.

Termin der Angebotseröffnung:

19.03.2019, 11.00 Uhr

Ort der Angebotsöffnung:

Stadt Korschenbroich, Zentrale Submissionsstelle,

Sebastianusstraße 1, Zimmer 115, 41352 Korschenbroich.

Bieter sind zum Eröffnungstermin nicht zugelassen.

Sprache:

deutsch

geforderte Sicherheiten:

keine

Zahlungsbedingungen:

Gem. VOL/B und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Korschenbroich für die Ausführung von Leistungen.

Geforderte Eignungsnachweise:

Unterlagen nach § 50 VgV –EEE-

Ablauf der Bindefrist:

30.04.2019

Zuschlagskriterien und Gewichtung:

Preis: 100 %

Vergabepflichtstelle:

Vergabekammer Rheinland, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind:

Landrat des Rhein-Kreis Neuss, Lindenstr. 2, 41515 Grevenbroich

Hinweis zur Einlegung von Rechtsbehelfen:

Auf die Rechtsmittelfristen des § 160 Absatz 3 GWB wird ausdrücklich hingewiesen. Ein Nachprüfungsantrag ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134

Absatz 2 GWB bleibt unberührt,

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur

Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. § 160 Absatz 3 Satz 1 GWB gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2 GWB. § 134 Absatz 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.

Tag der Absendung der Bekanntmachung an das Amtsblatt der Europäischen Union:

11.02.2019

Jagdgenossenschaft Korschenbroich I

Einladung

Am Dienstag, 02.04.2019, 19:30 Uhr, findet in der Gaststätte „Zum alten Brauhaus“ Dresen, Raderbroich 13, 41352 Korschenbroich die diesjährige Versammlung der Jagdgenossenschaft Korschenbroich I statt.

Zu dieser Versammlung wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

1. Billigung der Niederschrift vom 10.04.2018
2. Informationen zum personenbezogenen Datenschutz nach der Datenschutzgrundverordnung
3. Rechnungslegung 2018/2019
4. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
5. Haushaltsplan 2019/2020
6. Jagdpachtverteilung 2019/2020
7. Bestellung der Rechnungsprüfer für 2019/2020
8. Wahl eines/einer Datenschutzbeauftragten
9. Verschiedenes

Zu dieser Versammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine geschäftsfähige Person vertreten lassen; Vertreter bedürfen einer Vollmacht, die vor der Versammlung vorzulegen ist.

Korschenbroich, den 15.02.2019
gez.

Heinz-Peter Waden
Vorsitzender

Jagdgenossenschaft Korschenbroich II

Einladung

Am Dienstag, 19. März 2019, 19.00 Uhr, findet die diesjährige Versammlung der Jagdgenossenschaft Korschenbroich II in der Gaststätte „Zur guten Quelle“, Rheydter Straße 180, 41352 Korschenbroich statt.

Zu dieser Versammlung wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung

1. Rechnungslegung 2018/2019 / Haushaltsplan 2019/2020
2. Antrag des Jagdpächters auf Jagdpachtminderung
3. Jagdpachtverteilung 2019/2020
4. Weiterführung unserer Jagdgenossenschaft
5. Verschiedenes

In der Versammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine geschäftsfähige Person vertreten lassen; Vertreter bedürfen einer Vollmacht, die vor der Versammlung vorzulegen ist.

Korschenbroich, den 04.02.2019

gez.

Elisabeth Jansen
Vorsitzende

Im Gedenken

Nachruf

Die Stadt Korschenbroich nimmt Abschied von Frau Ministerialrätin

Dr. Beatrice Schmitz

Sie ist am 11. Februar 2019 im Alter von 57 Jahren verstorben. Frau Dr. Schmitz leitete von 2002 bis 2011 das Gymnasium Korschenbroich und bewältigte diese Aufgabe stets mit viel Engagement und Schaffenskraft.

In Dankbarkeit und Trauer nimmt die Stadt Korschenbroich Abschied von Frau Dr. Beatrice Schmitz und wird das Andenken der Verstorbenen in Ehren halten. Unser Mitgefühl gilt ihren Hinterbliebenen.

Marc Venten
Bürgermeister
Stadt Korschenbroich

Nachruf

Die Stadt Korschenbroich trauert um

Bernd Ketteler

Er ist am 13.02.2019 im Alter von 71 Jahren verstorben.

Bernd Ketteler war im Zeitraum von 1996 bis 2000 als stellvertretender Schiedsman und von 2000 bis 2015 als Schiedsman im Schiedsmanbezirk „Korschenbroich – Pesch“ tätig. Zudem war er von 1999 bis 2014 sachkundiger Bürger im Kulturausschuss und im Gemeinsamen Betriebsausschuss der Eigenbetriebe der Stadt Korschenbroich.

Seine ehrenamtliche Aufgabe nahm er stets engagiert und pflichtbewusst wahr.

In Dankbarkeit und Trauer nimmt die Stadt Korschenbroich Abschied von Bernd Ketteler. Bürgerschaft, Rat und Verwaltung werden das Andenken des Verstorbenen in Ehren halten. Unser Mitgefühl gilt seiner ganzen Familie und seinen Freunden.

Stadt Korschenbroich

Marc Venten
Bürgermeister

Informationen:

Geänderte Öffnungszeiten an Karneval

Stadtverwaltung

Die Stadt Korschenbroich hat ihre Dienststellen einschl. Bürgerbüro an Karneval wie folgt geschlossen:

Altweiber:	28.02.2019	nachmittags (ab 12.00 Uhr)
Rosenmontag:	04.03.2019	ganztags

Veilchendienstag gelten die üblichen Öffnungszeiten

Während der Schließung der Verwaltung über die Karnevalstage ist die Einsichtnahme in die offenliegenden Bebauungspläne nicht möglich.

Hallenbad Korschenbroich

Das Hallenbad Korschenbroich bleibt Karnevalssonntag, Rosenmontag und Veilchendienstag geschlossen.

Kindertageseinrichtungen

Die städtischen Kindertageseinrichtungen bleiben am Rosenmontag ganztags geschlossen. Die für den Altweiberdonnerstag bzw. Veilchendienstag geltende Regelung wird den Eltern unmittelbar durch die Mitarbeiterinnen der einzelnen Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben.

Stadt Korschenbroich
Der Bürgermeister

Hiermit gebe ich bekannt, dass die

Abfuhr der braunen Biotonne

wegen des

ROSENMONTAGS

wie folgt verlegt wird:

BEZIRKE	1 - 3				
Von Montag,	04.03.2019	auf	Dienstag,	05.03.2019	

Zudem wird die

Abfuhr der grauen Restmülltonne

wie folgt verlegt:

BEZIRKE	1 - 3				
Von Mittwoch,	06.03.2019	auf	Donnerstag,	07.03.2019	

Korschenbroich, den 19.02.2019

Im Auftrag

gez.

Vorbrugg

Verw.-Angestellter

Einsatz von Trägern für das Bestattungswesen der Stadt Korschenbroich

Der Eigenbetrieb Stadtpflege sucht ab sofort Träger für den Einsatz bei Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen.

Je Trägereinsatz werden 16,50 € vergütet.

Die Abrechnung erfolgt auf der Basis für geringfügig Beschäftigte.

Interessenten werden gebeten, sich beim Eigenbetrieb Stadtpflege telefonisch unter Tel.: 0 21 82 / 5702-160 zu melden.

Öffnungszeiten sind:

montags – freitags 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich
donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 14. März 2019 erscheinen

**Ihre wichtigsten
Telefonnummern**

112

**bei Notarzt, Krankenwagen,
Unfall, Feuer, Hilfeleistung**



**bei sonstigen wichtigen Anliegen
außerhalb der Dienstzeit der
Stadtverwaltung**

0 21 61 / 6 47 47

Tag und Nacht besetzt!

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

deutschlandweit Telefon 116 117

Die Rufnummer ist aus den Fest- und Mobilfunknetzen
kostenfrei erreichbar.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst kann unter
folgender Rufnummer
erfragt werden: **0180 / 5 98 67 00**

Infoservice der Apothekenkammer Nordrhein

Notdienst-Hotline Apotheken
Telefon 0800 / 00 22 8 33

Notrufe der Polizei

Polizeiwache Korschenbroich:
Telefon 02131/300-21611

nach Dienstschluss

Polizeiinspektion Kaarst
Telefon 02131/300-21711

**Die für Korschenbroich zuständigen
Versorgungsträger sind im Störfall unter
folgenden Rufnummern zu erreichen:**

in dringenden Fällen: Telefon 110

Strom

Für alle Netz- und Netzanschlussfragen sind
die Mitarbeiter der **NEW Netz GmbH** in Geilenkirchen
unter **02451/6 24 30 40** oder per Mail an
hausanschluss@new-netzgmbh.de zu erreichen. Für
auftretende Stromstörungen gibt es ab sofort den 24-
Stunden-Service unter der Notrufnummer **0800/6 88 10
02**.

Wasser

Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch, Herrenshoff
und Neersbroich

**NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser Telefon:
0800/6 88 10 03**

Für die Stadtteile Kleinenbroich, Glehn,
Liedberg,Steinforth-Rubbelrath

Kreiswerke Grevenbroich GmbH

Telefon: 02182/1 72 68

Gas

Gesamt-Korschenbroich

**NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser
Telefon: 0800/6 88 10 01**

Abwasser

**Rufbereitschaft zur Behebung von Stör-fällen am
Kanalnetz und an den Haus-pumpstationen des
Städtischen Abwasserbetriebes (SAB)**

Der für Korschenbroich zuständige Städt.
Abwasserbetrieb ist im Störfall erreichbar

Mo. – Mi. 8.30 – 16.00 Uhr

Do. 8.30 – 18.00 Uhr

Frei. 8.30 – 12.00 Uhr

und zwar unter folgender Telefonnummer

0 21 82 / 5702-330 .

Außerdem ist der Abwasserbetrieb unter folgender
Bereitschaftsnummer zu erreichen

(24 h-Störungsnotruf) **01 51 / 17 15 66 60.**

**Hauptsitz der Verwaltung und
Sitz des Bürgermeisters**

Sebastianusstraße 1
41352 Korschenbroich
Postfach 11 63
41335 Korschenbroich

Zentrale Erreichbarkeiten

Telefon: 0 21 61 / 613-0
Fax: 0 21 61 / 613-108
E-mail: stadt@korschenbroich.de
Internet: www.korschenbroich.de

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo. –Fr.: 8:30 - 12:00 Uhr
Do. zus.: 14:00 - 18:00 Uhr
Öffnungszeiten Bürgerbüro:
siehe Internet

Aufgabenbereich

Rathaus/Gebäude

Verwaltungsführung

Bürgermeister Marc Venten
Beigeordneter Stadtkämmerer Thomas Dückers
Beigeordneter Georg Onkelbach

Sebastianusstraße 1
Sebastianusstraße 1
Don-Bosco-Straße 6

Bürgerbüro (Telefon: 0 21 61 / 613-160)
mit Aufgaben aus den Bereichen Einwohnermeldewesen,
Ausländerwesen, Ordnung, Steuern, Abfallwirtschaft,
Kultur, Soziales u.a.
Beratung der Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss e.V.

Sebastianusstraße 1

Zentrale Dienste

Organisation, Informationstechnologie
Antikorruption

Sebastianusstraße 1

Referat des Bürgermeisters

Büro des Bürgermeisters
Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing

Sebastianusstraße 1

Gleichstellungsbeauftragte

Sebastianusstraße 1

Finanzen

Haushalt, Controlling, Finanzbuchhaltung
Steuern, Abgaben und Beiträge

Sebastianusstraße 1

Örtliche Rechnungsprüfung

Rhein-Kreis-Neuss

übertragen an den

Zentrale Submissionsstelle

Sebastianusstraße 1

Bildung, Erziehung, Kultur und Sport

Schulen, Kindertageseinrichtungen
Kultur, Sport
Kreisjugendmusikschule

Don-Bosco-Straße 6

Stadtarchiv

Don-Bosco-Straße 6

Recht / jur. Sachbearbeitung

Regentenstraße 1

Ordnung und Feuerschutz

Sebastianusstraße 1

Standesamt

Regentenstraße 1

Personal

Regentenstraße 1

Soziales, Seniorenbeauftragte

Sozialversicherungsangelegenheiten

Regentenstraße 1

Wohnungswesen

Regentenstraße 1

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 21.02.2019

Gebäudemanagement
Umwelt einschl. Abfallwirtschaft

Don-Bosco-Straße 6

Tiefbau
Grünflächen
Straßenverkehrsangelegenheiten

Don-Bosco-Straße 6

Stadtentwicklung, Bau und Planung
Planung und Bauordnung,
Bauleitplanung, Baulandmanagement,
Baugenehmigungen, Denkmalschutz
Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasser

Don-Bosco-Straße 6

Eigenbetriebe der Stadt Korschenbroich
Städtischer Abwasserbetrieb
Stadtpflege inkl. Friedhofswesen

Wankelstraße 21 (Glehn)

Betreuende Einrichtungen

Jobcenter Rhein-Kreis Neuss
Schuldnerberatung Diakonisches Werk Neuss
Sozialpsychiatrischer Dienst Rhein-Kreis Neuss
in der Feuerwache Korschenbroich
Frau Rosalia Fiore ist nach telefonischer Absprache
freitags von 11.00 bis 14.00 Uhr, Raum 1.04 im 1. OG

Karl-Arnold-Str. 20, 41462 Neuss
Hannengasse 9
0 21 31 / 9 28 53 80
An der Sandkuhle 5

Rettungsdienst, Feuerwehr, Hilfeleistung
Feuerwehreinsatzzentrale

An der Sandkuhle 5
112 oder
0 21 61 / 6 47 47

Polizei
Polizeiwache Korschenbroich,
Nach Dienstschluss: Polizeiinspektion Kaarst
In dringenden Fällen

An der Sandkuhle 1
0 21 31 / 300-21611
0 21 31 / 300-21711
110

Sprechstunden

- **des Bürgermeisters Marc Venten**
Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich
alle 2 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)
Donnerstag 16.00 - 17.30 Uhr
- **der Gleichstellungsbeauftragten Nora Osmani**
Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich
alle 4 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)
Donnerstag 15.30 - 17.00 Uhr
- **der Seniorenbeauftragten Petra Köhnen**
Regentenstraße 1, 41352 Korschenbroich
zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung
Kleinenbroich, Familienzentrum Josef-Thory-Straße
Jeden dritten Mittwoch im Monat
12.30 – 14.00 Uhr
Glehn, Familienzentrum Am Kerper Weiher
Jeden dritten Mittwoch im Monat
14.30 – 16.00 Uhr
- **der Behindertenbeauftragten Angela Stein-Ulrich**
Sprechzeit im Bürgerbüro, Sebastianusstraße 1
Jeden ersten Mittwoch im Monat
10.30 – 12.00 Uhr
Sprechzeit in Kleinenbroich, Familienzentrum Josef-Thory-Straße
Jeden ersten Mittwoch im Monat
12.30 - 14.00 Uhr
Sprechzeit in Glehn, Familienzentrum Am Kerper Weiher
Jeden ersten Mittwoch im Monat
14.30 - 16.00 Uhr
- **der Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich**
Am Schulzentrum 18, 41564 Kaarst
Termine nach Vereinbarung

behindertenbeauftragte@korschenbroich.de
0 21 61 / 613 - 248

0 21 31 / 9639 – 45

„Amtsblatt der Stadt Korschenbroich“
Herausgeber:
Stadt Korschenbroich, Der Bürgermeister,
Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich
Tel.: 0 21 61/613-0

In den Rathäusern liegt das Amtsblatt kostenlos aus. Es besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt für einen Betrag von 12,80 Euro/Jahr zu abonnieren. Einmalbezug gegen Erstattung von 0,70 € ist möglich. Im Internetauftritt der Stadt Korschenbroich www.korschenbroich.de ist das Amtsblatt eingestellt. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.